



Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutz

Gültig ab 1. Juli 2024

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf die geltende Gemeindeordnung nachfolgendes

Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutz

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Grindelwald im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Grindelwald überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Grindelwald. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf. ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Grindelwald die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Grindelwald mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Grindelwald unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Grindelwald.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Aufhebung bisheriges Recht **Art. 7** Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 7. Juni 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

Das vorliegende Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutz der Einwohnergemeinde Grindelwald wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 angenommen.

Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom 2. und 9. Mai 2024 bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Juli 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom 18. Juli 2024 ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 18. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli